

bei Richtlinien, Anweisungen usw., in die Lehre der Hoch- und Fachschulen durch Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Fachbüchern.

- d) Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung.
- e) Auswertung der Fachliteratur und Dokumentation nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
- f) Redaktion der „Mitteilungen für die volkseigene Bauindustrie“*

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

1. Leitung,
2. Fachgruppe Bautechnologie,
3. Fachgruppe Bauökonomik,
4. Verwaltung,
5. Literatur- und Dokumentationsstelle.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Angehörigen der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz auf dem Gebiete des Bauwesens geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Einer der Fachgruppenleiter ist der ständige Vertreter des Direktors.

(3) Der Direktor des Instituts, die Leiter der im § 3 Buchstaben b und c genannten Fachgruppen und die Abteilungsleiter bilden das Leitungskollektiv des Instituts.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen ist er berechtigt, alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden und allen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Unbeschadet dieser Berechtigung ist der Direktor des Instituts verpflichtet, in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts zu fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(6) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Aufbau ernannt³.

(3) Einstellung und Entlassung der Fachgruppenleiter bedürfen der Zustimmung der Hauptabteilung Technik des Ministeriums für Aufbau.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- drei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter der volkseigenen Bauindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,
- ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- ein Vertreter des Instituts für Baustoffe,
- ein Vertreter des Instituts für Typung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die nicht zum Bereich des Ministeriums für Aufbau gehören, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Leiter einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums auch andere Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Dem Kuratorium obliegen außer der im § 5 Abs. 1 genannten Aufgabe:

- a) Beratung des Instituts in allen grundsätzlichen Fragen, insbesondere Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts für seine Entwicklung,
- b) Stellungnahme zum Arbeitsplan, Stellenplan und Haushaltsplan des Instituts.

(7) Das Kuratorium legt seine Empfehlungen in Beschlüssen fest. Der Direktor des Instituts hat das Recht, gegenteilige Auffassungen zu den Empfehlungen des Kuratoriums vor der Entscheidung dem Minister für Aufbau zu unterbreiten. Der Minister entscheidet endgültig.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

Für die Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts sowie die Wahrung der gebotenen Verschwiegenheit gelten die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erlassenen Vorschriften.